



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

An das
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Frankfurt am Main, den 17. Juni 2022

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz)

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als interkultureller Familienverband arbeiten wir seit 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Wir halten ein bundesweites Beratungsangebot unter anderem zu Themen des Zuwanderungsrechts, des Familienrechts, des Sozialrechts oder zu psychosozialen Fragen vor. Auf der Basis von weit über 16.000 Beratungen jährlich erhalten wir Kenntnis über die rechtliche, emotionale und psychosoziale Situation von Einzelnen, Paaren und Familien. Eines der Kernthemen für viele unserer Ratsuchenden und Mitglieder im ganzen Bundesgebiet ist das Thema der partnerschaftlichen Familienzusammenführung im Ehegattennachzug, deshalb möchten wir im Rahmen unserer Stellungnahme uns schwerpunktmäßig zu den Punkten

A) „Abschaffung des Sprachnachweises beim Familiennachzug für Familienangehörige von Fachkräften nach §§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5, 32 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 E-AufenthG“ äußern. Anschließend finden Sie in unserer Stellungnahme noch kurze Ausführungen über

B) „die Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs beim Zugang zu Integrationskursen nach § 44 E-AufenthG“.

A) Abschaffung des Sprachnachweises beim Familiennachzug für Familienangehörige von Fachkräften nach §§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5, 32 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 E-AufenthG:

Grundsätzlich ist die generelle Abschaffung des Sprachnachweises im Visa-verfahren ob vor oder nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu einem hier lebenden Familienmitglied, unabhängig von der individuellen Migrationsmotivation, stets begrüßenswert. Dies gilt mithin auch für den im hiesigen Gesetzesentwurf erwähnten Familiennachzug von Fachkräften und IT-Spezialisten mit dem Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b Absatz 1 AufenthG oder nach § 19 c Absatz 2 AufenthG iVm § 6 der BeschäftigungsVO oder den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG), ICT-Karte (§ 19 AufenthG), Mobiler-ICT-Karte (19b AufenthG) sowie den ebenfalls auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln für Forscher (§ 18d AufenthG) und mobile Forscher (§ 18f AufenthG), welche gleichgestellt sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf mit einer ausschließlichen Fokussierung der Abschaffung des Sprachnachweises für Fachkräfte und IT-Spezialisten entspricht jedoch nicht der mehrheitlichen Motivation von Zuwanderung in der Bundesrepublik Deutschland und verkennt dabei im hohen Maße die Bedürfnisse unserer Ratsuchenden und Mitglieder und damit der Zivilgesellschaft im Bundesgebiet. Es ist darauf dringendst hinzuweisen, dass der partnerschaftliche Familiennachzug zu dem bedeutsamsten Motiv der Zuwanderung in der Bundesrepublik Deutschland gehört. Schätzungsweise 780.000 bis 825.000 Personen, die aktuell hier leben, sind zwischen 2005 und 2017 im erwerbsrelevanten Alter (zwischen 18 bis 54 Jahre) aus partnerschaftlichen Gründen (d.h. Familiengründung oder -zusammenführung) nach Deutschland zugewandert¹. Viele von ihnen kommen aus Drittstaaten. Sollte mithin die Bunderegierung bei einer Abschaffung des Sprachnachweises im Familiennachzug sich ausschließlich auf die Personengruppen nach §§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5; 32 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 E-AufenthG beschränken und ihre Begründung auf Fachkräftegewinnung und den Interessen des deutschen Arbeitsmarktes stützen, dann verkennt diese das Erwerbspotenzial aller Familienmitglieder, welche aus

¹ Vgl. Angaben der Daten DeZIM Projekt Report Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten; Autoren: *Borowsky-Schiefer-Düvell*, 2020.

partnerschaftlichen Gründen in der Vergangenheit bereits zugezogen sind und derer Ehegatt:innen, die sich derzeit im Visaverfahren zur Familiengründung und -zusammenführung noch befinden oder zukünftig sich noch befinden werden. Die oben beschriebenen zwischen 2005 und 2017 zugezogenen Personen aus partnerschaftlichen Gründen stellen eine altersmäßig junge Bevölkerungsgruppe dar, die überwiegend, unabhängig ihres Geschlechts, sehr gut gebildet ist und dauerhafte Bleibeabsichten hat². Dieses Erwerbspotential aller zugewanderten Ehegatt:innen sollte die Bundesregierung endlich nutzen und sich nicht lediglich auf bestimmte Fachkräfte und IT-Spezialisten nach §§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5, 32 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 E-AufenthG im partnerschaftlichen Familiennachzugsverfahren beschränken.

Art. 6 Abs. 1 GG beinhaltet den besonderen Schutz von Ehe und Familie sowie ein darin enthaltenes Recht auf eheliches und familiäres Zusammenleben. Der Sprachnachweis beim partnerschaftlichen Familiennachzug von Ehegatten stellt mithin einen staatlichen Eingriff dieses Grundrechts für die liebenden Paare und Familien dar. Das Sprachnachweiserfordernis für hinzuziehende Ehegatten aus dem Ausland ist eine aus der Vergangenheit auferlegte Bürde für alle Ehen und Familien, die sich im partnerschaftliche Familiennachzug befinden. Der Sprachnachweis wurde laut Bundestags-Dr. 16/5065, S. 173 eingeführt, um Zwangsverheiratung bzw. arrangierten Ehen präventiv vorzubeugen: *„Schwiegerfamilien, denen die neu einwandernden Opfer von Zwangsverheiratungen nach der Einreise ausgesetzt sind, nutzen die mangelnden deutschen Sprachkenntnisse willentlich oder indirekt aus, um ein eigenständiges Sozialleben der Opfer zu verhindern.“* Die Sprachkenntnisse vor Einreise sollen als Integrationsmaßnahme dienen, um damit die Integration zu erleichtern. Aus unseren Erfahrungsberichten stellt die Gesetzesbegründung von 2007, welche den Willen des Gesetzgebers wiedergibt, eine nicht hinnehmbare Diskriminierung aufgrund der Herkunft dar. Alle Paare, die sich im partnerschaftliche Familiennachzugsverfahren befinden, werden unter Generalverdacht der Zwangsehe, Scheinehe oder einer arrangierten Ehe gestellt.

Wir als Verband binationaler Familien und Partnerschaften, der eine langjährige Beratung und Betreuung solcher Paare aufzuweisen hat, können die Gründe für die Einführung des Sprachnachweises von 2007 nicht nachvollziehen und können

² Vgl. aaO; Monitor Familienforschung Ausgabe 42 „Fachkräfte im Inland gewinnen – Erwerbspotenziale aus dem Familiennachzug“, BMFSFJ 2021.

dies mit unseren Erfahrungsberichten nicht bestätigen. Vielmehr werden solche Familien nur unnötig viele Jahre voneinander getrennt, was eine unglaubliche psychische und finanzielle Belastung für diese Familien bedeutet. Darüber hinaus ist bis heute nicht nachweisbar, dass nur eine sog. Zwangsheirat mit dieser Maßnahme verhindert wurde. Die für die Paare lange Trennungszeit ist zudem nicht integrationsfördernd.

Oft wird auf die Härtefallregelung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 AufenthG verwiesen, wonach bereits jetzt schon ein Verzicht des Sprachnachweises möglich sei. So auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Opposition in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. März 2022. Dies können wir so nicht bestätigen. Die bestehenden gesetzlich normierten Ausnahmeregelungen finden in der Praxis leider kaum Anwendung, wie wir immer wieder in unserer langjährigen Beratungspraxis erfahren müssen.

„Deshalb fordern wir, der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., im Namen aller unserer Ratsuchenden und Mitglieder, dass die Abschaffung des Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für alle Paare und Familien gelten soll, die sich derzeit im Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG befinden. Mindestens jedoch ist das politische Versprechen der Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag 2021³, den Sprachnachweis nach Einreise in der Bundesrepublik Deutschland erbringen zu können, unverzüglich in einem Gesetzgebungsverfahren umzusetzen“.

Eine Erbringung des Sprachnachweises nach Einreise ist jedoch entbehrlich, da die Partner:innen im Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG ohnehin nach § 44 a Absatz 1 b AufenthG den Besuch eines Integrationskurses schulden. Ziel des Integrationskurses sind Deutschkenntnisse B1, was das Erreichen des Niveaus A1 ohnehin übertrifft.

³ Vgl. Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ 2021, Kapitel „Integration, Migration, Flucht“, Abschnitt „Asylverfahren“).

B) Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs beim Zugang zu Integrationskursen nach § 44 E-AufenthG:

Der im Gesetzesentwurf nun bestehende Anspruch auf Integrationskurse für nur bestimmte Gruppen von Gestatteten steht im Widerspruch zur Aussage aus dem Koalitionsvertrag⁴: „Danach soll eine möglichst rasche Integration für **alle** Menschen möglich sein, die nach Deutschland kommen, und diesen soll von Anfang an Integrationskurse angeboten werden.“ Alle Menschen, die in Deutschland leben, sollten einen Anspruch auf einen Integrationskurs haben, unabhängig von der Kapazität der Plätze. Der frühzeitige Erwerb der deutschen Sprache ermöglicht den Zugang zu einer Beschäftigung und ist zentraler Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe und Partizipation. Dafür müssen jedoch genügend Integrationsplätze geschaffen werden, sodass jeder Migrant und jede Migrantin aus einem Drittstaat oder aus der EU mit Zuzug an solchen Kursen teilnehmen kann.

⁴ Vgl. Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ 2021, Kapitel „Integration, Migration, Flucht“, Abschnitt „Integration“).